

Ausfertigung

Geschäftsnummer:

4 OLG 6 Ss 35-37/20

2010 Js 15824/17 - StA Koblenz



OBERLANDESGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen

1. [REDACTED] Iskenius,

[REDACTED]
[REDACTED]

- Verteidiger: [REDACTED] -

2. [REDACTED] Tempel,

[REDACTED]
[REDACTED]

- Verteidiger: [REDACTED] -

3. [REDACTED] Welhöner,

[REDACTED]
[REDACTED]

- Verteidigerin: [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Hausfriedensbruchs
hier: Revision der Angeklagten

hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Mille, die Richterin am Oberlandesgericht Kohlmeyer und die Richterin am Amtsgericht Klein am 9. April 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil der 13. kleinen Strafkammer des Landgerichts Koblenz vom 25. September 2019 werden auf ihre Kosten (§ 473 Abs. 1 S. 1 StPO) als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gründe:

I.

Die Angeklagten wurden durch Urteil des Amtsgerichts Cochem vom 4. Oktober 2017 wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs zu Geldstrafen verurteilt. Auf die hiergegen eingelegten Berufungen der Angeklagten hob das Landgericht Koblenz durch das angefochtene Urteil die erstinstanzliche Entscheidung auf, sprach die Angeklagten des Hausfriedensbruchs schuldig und verhängte gegen die Angeklagten wiederum Geldstrafen in Höhe von jeweils 30 Tagessätzen, reduzierte aber bei der Angeklagten Welhöner die Tagessatzhöhe.

Nach den Urteilsfeststellungen nahmen die Angeklagten mit der nicht revidierenden Angeklagten Haase am 12. September 2016 an einer Protestaktion gegen Atomwaffen am Fliegerhorst Büchel teil. Die Angeklagten waren gemeinsam mit fünf weiteren gesondert verfolgten Personen übereingekommen, einen „Go-in“ auf dem Flugplatz durchzuführen und dort öffentlichkeitswirksam gegen die Lagerung von Atomwaffen zu protestieren. Ihrem zuvor gefassten Tatentschluss folgend verschafften sich die Angeklagten widerrechtlich Zutritt auf das militärische Sperrgebiet. Auf der Landebahn, auf der zu diesem Zeitpunkt kein Flugbetrieb herrschte, konnten die Angeklagten und ihre Mittäter schließlich durch Feldjäger der Bundeswehr festgenommen werden. Strafantrag durch die Bundeswehr wurde rechtzeitig gestellt.

Gegen dieses Urteil richten sich die Revisionen der Angeklagten, wobei sämtliche Angeklagten die Sachrüge und die Angeklagten Iskenius und Tempel darüber hinaus inhaltsgleiche Verfahrensbeschwerden erheben.

II.

Die zulässigen Revisionen sind unbegründet.

1. Die von den Angeklagten Iskenius und Tempel erhobenen Verfahrensrügen sind aus den Gründen der Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vom 4. März 2020 unzulässig, weil sie die Begründungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO nicht genügen.

2. Die Überprüfung des angefochtenen Urteils aufgrund der erhobenen Sachrügen haben keine die Angeklagten belastenden Rechtsfehler zum Schuld- und zum Rechtsfolgenausspruch ergeben. Erörterungsbedürftig ist allein die Frage, ob es einer vertieften Auseinandersetzung mit etwaigen Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründen bedurft hätte. Dies ist aber zu verneinen.

a) Eine Rechtfertigung durch Notwehr (§ 32 StGB) scheidet aus Rechtsgründen aus. Notwehrfähig sind nur Individualrechtsgüter (vgl. Erb in Münchner-Kommentar, StGB, 3. Aufl. § 32 Rn. 84), wozu das Leben, aber auch die körperliche Unversehrtheit des Angegriffenen selbst oder, im Falle der Nothilfe, eines Dritten gehören. Ein gegenwärtiger Angriff auf diese Rechtsgüter setzt ein menschlich-gesteuertes Verhalten voraus. Juristische Personen können als solche nicht handeln und deshalb auch nicht als Angreifer in Erscheinung treten. Angreifer können allenfalls die für sie handelnden Organe sein (Erb a.a.O. § 32 Rn. 58).

aa) Soweit die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre damaligen verfassungsrechtlich berufenen Vertreter, den USA durch die hierzu getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte und die militärische Nutzung von Liegenschaften sowie ihre nukleare Teilhabe (Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 15. Oktober 1951 - BGBl 1955 II S. 289 - ; Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 - BGBl 1955 II S. 253 - ; Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen [NATO-Truppenstatut] vom 19. Juni 1951 und das hierzu abgeschlossene Zusatzabkommen vom 3. Au-

gust 1959 -BGBl 1961 II S. 1183, 1190 ff., 1218 ff.- , teilweise geändert durch die Abkommen vom 21. Oktober 1971 - BGBl 1973 II S. 1021 -, 18. Mai 1981 - BGBl 1982 II S. 530 - und 18. März 1993 BGBl 1994 II S. 2594 -) die Stationierung der Atomwaffen in Büchel gestattet hat, fehlt es jedenfalls an einem rechtswidrigen Angriff. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 1987 – 2 BvR 29/93 – BVerfGE 77, 170, 222 ff. [Chemiewaffen]; Beschluss vom 7. November 1988 - 2 BvR 1470/88 [Pershing]; Beschluss vom 19. Februar 1993 – 2 BvR 29/93 – NJW 1993, 2432 [Atomwaffen – EUCOM]) verstößt die Bundesregierung mit ihrer Zustimmung zu der Stationierung von Atomwaffen nicht gegen die Gewährleistungen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

bb) Als Anknüpfungspunkt kommt zwar auch ein Unterlassen der Bundesregierung in Betracht. Auf die strittige Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Unterlassen Angriffscharakter hat (vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl. § 32 Rn. 5a; Erb a.a.O. § 32 Rn. 71), kommt es hier nicht an. Ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch darauf, dass die Bundesregierung die erklärte Zustimmung zur Stationierung von atomaren Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurücknimmt, besteht nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 1993 – 2 BvR 29/93 – NJW 1993, 2432). Eine solche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich auch nicht aus Art. 25 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom 15. März 2018 (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. März 2018 - 2 BvR 1371/13 [juris] – NJW 2018, 2312, 2315 f. – Flugplatz Büchel) ausgeführt:

„Ein gewohnheitsrechtliches Verbot, Atomwaffen einzusetzen, hat der Internationale Gerichtshof in dem von der Beschwerdeführerin herangezogenen Gutachten nach ausführlicher Auswertung der Staatenpraxis und der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln nicht erkennen können (Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <247, 253 ff.>). Insbesondere hat er offengelassen, ob der Einsatz von Atomwaffen, etwa unter extremen Umständen in Ausübung des Selbstverteidigungsrechts, zulässig sei (Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <263 Rn. 97>).

Dass ein noch über ein (bereits fragliches) Einsatzverbot hinausgehendes völkergewohnheitsrechtliches Verbot, Atomwaffen vorzuhalten, belegbar ist, begegnet erheblichen Zweifeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts jedenfalls die Regeln des universell geltenden Völkergewohnheitsrechts, ergänzt durch aus den nationalen Rechtsordnungen tradierte allgemeine Rechtsgrundsätze, umfassen

(vgl. BVerfGE 15, 25 <32 ff.>; 16, 27 <33>; 23, 288 <317>; 94, 315 <328>; 96, 68 <86>; 118, 124 <134>). Völkergewohnheitsrecht ist der Brauch, hinter dem die Überzeugung rechtlicher Verpflichtung steht (vgl. Ständiger Internationaler Gerichtshof, PCIJ Series A 10 <1927>, 18 - Lotus-Fall; Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1989, S. 56 ff. m.w.N.). Als solches setzt seine Entstehung erstens das zeitlich andauernde und möglichst einheitliche Verhalten unter weit gestreuter und repräsentativer Beteiligung von Staaten und anderen, rechtssetzungsbefugten Völkerrechtssubjekten sowie zweitens die hinter dieser Übung stehende Auffassung, "im Rahmen des völkerrechtlich Gebotenen und Erlaubten oder des Notwendigen zu handeln" (*opinio iuris sive necessitatis*, vgl. BVerfGE 66, 39 <64 f.>; 96, 68 <86 f.>; 109, 38 <53 f.>), voraus. An die Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts sind wegen der darin zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen Verpflichtung aller Staaten hohe Anforderungen zu stellen (BVerfGE 118, 124 <134 f.>).

Vor diesem Hintergrund dürfte das tatsächliche Verhalten der derzeit über Kernwaffen verfügenden Staaten in der Vergangenheit, aber auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Annahme einer allgemeinen Übung und Rechtsüberzeugung dahin, dass es Staaten kraft allgemeinen Völkerrechts verwehrt sei, Atomwaffen zu Verteidigungszwecken bereit zu halten, entgegenstehen (vgl. BVerfGE 66, 39 <65>; vgl. auch Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <255 Rn. 73>).

Der derzeit zur Ratifizierung ausliegende UN-Vertrag zum umfassenden Verbot von Atomwaffen vermag an diesem Befund nichts zu ändern. Da insbesondere die Atommächte und einige NATO-Staaten die Vertragsverhandlungen sowie die Ausarbeitung des Vertrages boykottiert haben, dürfte der Vertrag mangels einheitlicher Staatenpraxis (vgl. hierzu etwa Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 36 <September 2017>; Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 17 Rn. 26) nach gegenwärtiger Einschätzung nur schwerlich effektives Völkergewohnheitsrecht werden (vgl. auch zur Verengung des Nichtverbreitungsregimes Epping, in: Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 54 Rn. 19).“

cc) Da es bereits an einem rechtswidrigen Angriff im Sinne des § 32 StGB fehlt, kann es dahinstehen, ob die Gegenwärtigkeit des Angriffs zu bejahen ist und ob das Eindringen auf den Flugplatz ein geeignetes Mittel zu dessen Abwendung darstellt.

b) Die Voraussetzungen einer Rechtfertigung nach § 34 StGB liegen ebenfalls nicht vor. Auch hier kann es dahinstehen, ob von der Lagerung der Atomwaffen auf dem Flugplatz eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 StGB ausgeht, oder ob es sich lediglich um abstrakte Risiken handelt, ohne dass sie sich in einem schadensträchtigen Verlauf konkretisiert haben (vgl. Erb a.a.O. § 34 Rn. 73: „Unter diesem Gesichts-

punkt konnten sich zB Gegner der Nachrüstung in den 80er Jahren für die Rechtfertigung von Rechtsverstößen im Rahmen ihrer Protestaktionen nicht auf die Gefahr eines Atomkriegs berufen, selbst wenn diese damals nicht mit letzter Sicherheit von der Hand zu weisen war.“).

Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB setzt nämlich weiter voraus, dass die Gefahr für die notstandsfähigen Rechtsgüter nicht anders abgewehrt werden kann und dass die Notstandshandlung ein angemessenes Mittel zur Abwehr dieser Gefahr darstellt. Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei dem Eindringen auf den Flugplatz um ein geeignetes Mittel zur Abwehr der von den dort lagernden Atomwaffen ausgehenden Gefahr handelt; denn die Gefahr soll nicht unmittelbar beseitigt werden. Vielmehr sollen die jeweils für die Gefahrverursachung bzw. für die Gefahrenabwehr Verantwortlichen mit plakativen, öffentlichkeitswirksamen Mitteln nachdrücklich aufgefordert werden, Schritte zur Gefahrabwendung einzuleiten. Hier wird das zu schützende Rechtsgut durch die Tat nicht unmittelbar, sondern allenfalls mittelbar gerettet (vgl. Reichert-Hammer, Politische Fernziele und Unrecht, 1991, S. 186 f.). Das muss hier nicht vertieft werden, jedenfalls ist die Notstandshandlung in diesen Fällen nicht angemessen (§ 34 S. 2 StGB). Zur Abwendung wirklicher oder vermeintlicher Gefahren der Politik kann die Begehung einer Straftat nicht als angemessen betrachtet werden, da die bewusste Normverletzung als Mittel einer Minderheit, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken, mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates schlechterdings unvereinbar ist (vgl. Perron in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. § 34 Rn. 41a; Erb a.a.O. § 34 Rn. 191; Fischer a.a.O. vor § 32 Rn. 10a; vgl. auch Rönnau in Leipziger Kommentar, 13. Aufl. Vorbem. zu §§ 32 ff. Rn. 142). Das Bundesverfassungsgericht hat es mit Recht als „widersinnig“ bezeichnet, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams, der per definitionem illegale Mittel einschließt, als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (vgl. BVerfGE 73, 232 ff., 252).

Den Angeklagten bleibt es im Übrigen unbenommen, auf politischen Wegen in- und außerhalb des Parlaments die Bundesregierung künftig zu veranlassen, auf den Einsatz atomarer Waffen zu Verteidigungszwecken zu verzichten. Insbesondere steht es ihnen frei, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen in der Hoffnung, dass auf diesem Wege eine öffentliche Meinung entsteht, die den Einsatz von atomaren Waffen

ablehnt mit der Folge, dass eine Bundesregierung diesen Standpunkt künftig übernimmt und in praktische Politik umsetzt. Verstöße gegen den Tatbestand materieller Strafrechtsnormen vermag das Anliegen der Angeklagten nicht zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 1993 – 2 BvR 29/93 [juris] – NJW 1993, 2432).

c) Auch verfassungsrechtlich ist eine Rechtfertigung nicht geboten. Die Angeklagten hatten sich Zutritt auf das militärische Sperrgebiet verschafft und befanden sich bei ihrer Festnahme durch die Feldjäger auf der Landebahn des Flughafens. Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) verschafft aber kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten, gewährt insbesondere keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird (BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 2 BvR 699/06 [juris] – NJW 2011, 1202, 1204 - FRAPORT).

d) Schließlich sind die Angeklagten auch nicht entschuldigt. Der Schuldausschlussgrund des Verbotsirrtums (§ 17 S. 1 StGB) kommt mangels Unvermeidbarkeit des Irrtums über die Rechtswidrigkeit nicht in Betracht. Ob die Angeklagten in einem vermeidbaren Verbotsirrtum mit der Folge der Möglichkeit der Strafmilderung nach §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 StGB gehandelt haben, bedarf letztlich keiner Entscheidung. Das Landgericht hat sich zwar damit in den Urteilsgründen nicht auseinandergesetzt. Die Nichterörterung gefährdet aber den Bestand des Urteils nicht. Der Senat schließt aus, dass die Strafkammer, wenn sie von der in ihrem Ermessen stehenden Strafmildervorschrift des § 17 S. 2 StGB Gebrauch gemacht hätte, eine noch mildere Geldstrafe verhängt hätte. Auch der gesetzliche Entschuldigungsgrund des § 35 StGB kommt schon vom Wortlaut her nicht in Betracht, da es sich um eine nicht anders abwendbare Gefahr handeln muss (vgl. Kröpil JR 2011, 283, 286; Perron in Schönke-Schröder a.a.O. Rn. 41a). Es gilt insoweit das zu § 34 StGB Ausgeführte.

Mille

Kohlmeyer

Klein

Ausgeteilt:



als Urkundsbeamtin/-beamter der
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts



